Patriotische Gedanken

von den

leibfälligen

Bauren-Gütern

in Schwaben.

[Verf.: Graf Maria Joseph Fugger]

Ulm, 1785,

in der Stettinschen Buchhandlung.

Aimés, & respectés l'homme ſimple, &
champêtre,
Il n'a point l'art cruél de corrompre
ſon Maître;
Son Art eſt de nourrir, d'enrichir vos États;
Ses titres ſont ecrits ſur des Sillons ingrats,
Que de triſtes ſueurs chaque jour il inonde,
Et la terre appartient, à qui la rend féconde.

Doigni.

Innhalt.

Was Falllehen sind . §. 1.

Ihr Ursprung ist Knechtschaft. §. 2.

Doch verschieden von jener anderer Völker. §. 3. 4.

Derselben Besitzer waren ehemals leibeigen. §. 5.

Ihre heutige Lage. §. 6.

Deren Unbilligkeit. §. 7.

Innhalt.

Deren Schädlichkeit. . §. 8.

—— in Rucksicht auf den Bauren. §. 9—11.

— — — — Herrn. §. 12. 13.

— — — — Staat. §. 14—17

Vorschläge, sie aufzuheben. . §. 18.

— — gegen eine Summe baaren Gelds überhaupt. §. 19.

— — — jährliche Abgabe. §. 20.

— — — unentgeldlich. . §. 21.

Beantwortung der Einwürfe. §. 22—28.

Beschluß. . . §. 29.

§. 1.

Fall-Schupflehen, leibfällige Baurengüter,[a] sind, deren lebenslänglicher Genuß und Besitz dem Bauren zwar zustehet, die aber nach dessen Tode dem Grundherrn wieder heimfallen.

§. 2.

Der Ursprung dieser Güter liegt in jenen Zeiten der Finsternisse, deren Er-

a) Es finden sich noch andere Namen dieser Güter in *Selchow* Element. Jur. Germ. Pars I. Speci. Lib. I. Cap. VI. Sect. II. Tit. III. §. 402.

innerung unsern Stolz, von Deutschen abzustammen, demüthiget; eben der kriegerische Geist, der unsere Voraltern in die Reihe der grösten Helden des Alterthums erhob, versenkte sie in so tiefe Unwissenheit, die sie gegen die helleste Vortheile blind machte, womit die dankbare Mutter Erde jede Arbeit so reichlich belohnt. Sie schätzten nur die Waffen; nur in diesen suchten sie ihr Heil; sie träumten sich zu edel, um mit Schweiße zu gewinnen, was sie mit Blute erobern konnten b); sie sahen den Ackerbau als eine ihren Heldenmuth entehrende Handlung an; er war der Beruf der Knechte; denn auch Deutschland hatte Knechte, aber menschlicher war ihre Behandlung, als jene andrer Völker.

§. 3.

b) *Tacitus* de moribus Germanorum. **Schmids** Geschichte der Deutschen. Theil I. Buch I. Cap. II.

§. 3.

Man erstaunt über das Gesetz des gesitteten Roms, das in dem Knecht den Menschen verkannte, und ihn bis zur Klasse des Viehes herabwürdigte c). Man verabscheuet die Verordnung des weisen Plato, die den Knechten das natürliche Recht der Gegenwehr versagte d), und man verkennt in Moses die unzertrennliche Gefärthinn ächter Religion — Menschenliebe, wenn er die Grausamkeit eines Herrn von der Strafe frei spricht, dessen mörderische Schläge dem Knechte ein oder zween Tage in den schrecklichsten Schmerzen zu leben übrig lassen. Nur der wilde Karakter des jüdischen Volkes, der Mosen öfters zwang, von dem natürlichen Ge-

c) Lex Aquilia.

d) Lib. IX. de Republ. et Leg.

setze abzuweichen, kann es entschuldigen. e).

§. 4.

So taub gegen die Stimme der Natur war Deutschland nie; seine Knechtschaft erstreckte sich lediglich auf den Ackerbau; dieser war den Knechten aufgelegt; unter verschiedenen Bedingnissen, Abgaben, Bürden wurden ihnen Grundstücke zugetheilet; einige erhielten sie auf sich, und ihre Erben; andere auf eine unbestimmte Zeit; und wieder andere auf ihr Leben f). Dieser letztern Gattung ist der Name Falllehen eigen, und von dieser ist hier die Rede.

§. 5.

e) *Montesquieu* Esprit des loix, Tom. II. Lib. XV. Cap. XVII.

f) **Buri** vom deutschen Lehen-Rechte. Theil II. Seite 255.

§. 5.

Daß das Schicksal des Besitzers eines solchen Gutes ehemals ungleich härter war, als in unsern Tagen, ist ausser allem Zweifel. Leibfälligkeit war mit Leibeigenschaft verknüpft g).

Noch findet sich ein untrügliches Denkmal davon in dem sogenannten Hauptrechte, Mortuario, welches bey dem Tode des Besitzers dem Grundherrn gereicht werden muß, und, entweder in dem besten Stück Vieh, oder in einer gewissen Geldsumme, oder in dem besten Theile der Verlassenschaft bestehet h).

g) Wolfgang Adam Schöpf von Fall- und Schupflehen in Schwaben.

h) Oben angeführter Selchow §. 384.

§. 6.

Die jezige Lage eines leibfälligen Bauren ist gemeiniglich diese: Er erhält das Gut von dem Grundherrn zum lebenslänglichen Genuß gegen eine Summe Gelds, deren Bestimmung zwar dem innern Werthe des Gutes angemessen seyn sollte; jedoch, wenn nicht besondere Verträge vorhanden sind, von der Willkür des Grundherrn abhängt; auch die jährliche Abgaben, und Dienste sind ungleich: der nach Orts Gewohnheit eingerichtete Bestandbrief setzt ihnen allein Ziel und Maaße. Der leibfällige Bauer ist verbunden, das Gut nicht nur in baulichen Ehren zu erhalten, sondern auch nach Kräften zu bessern; er ist unfähig, es zu veräussern, zu zertrümmern, oder

i) von **Kreitmayer** Anmerkungen über den Cod. Bav. Theil IV, Cap. VII. §. 29. **Buri** Seite 554 und vorzüglich **Schöpf**, der

oder mit Schulden zu beschweren; stirbt er, so fällt blos sein bewegliches Vermögen seinen Erben, das Gut aber dem Grundherrn zu. Diesem steht alsdann frey, es zu behalten, oder wieder zu verleihen. Kein Gesetz verbindet ihn, auf die Erben des letzten Besitzers, und die vorigen Bedingnisse die mindeste Rücksicht zu nehmen [i]; weder Kürze des Genusses, noch gemachte Verbesserungen kommen in Anschlag.

§. 7.

Ein solcher leibfälliger Bauer ist der gedrückteste unter den Bauren, ja unter den Menschen; wenigstens unter jenen, die sich zu einer Religion bekennen, deren erstes Gesetz Liebe des Nächsten ist. Er

von der Natur der Fallehen eine eigene Disputation geschrieben hat, und auf den ich mich Kürze halber beziehe.

Er — ohne Freyheit und Eigenthum ist verbunden, sein ganzes Leben in der härtesten Arbeit dahin zu schmachten, ungewiß, ob die Erde, die er nun mit seinem Schweiße fruchtbar macht, auch einst seine Kinder ernähren werde. **Marmontel** sagt in seiner Denkschrift an die Akademie des Ackerbaues in Petersburg über die Preißfrage: **Ist es für den Staat vortheilhaft, daß der Bauer eigenthümliche Güter besitze?** die Erde ist ein feierliches Geschenk der Natur an den Menschen; die Geburt giebt ein Recht des Besitzes, das eben so heilig ist, als jenes eines Kindes auf die Brüste seiner Mutter." Welcher Mensch that je darauf Verzicht? — Durch Gewalt erzwungener, oder durch Arglist erschlichener Verzicht, ist kein gültiger Verzicht, und kann durch tausendjährige Verjährung nicht gültig werden. —

Doch

Doch wozu durch moralische Gründe die Unbilligkeit einer Sache beweisen, deren Schädlichkeit sich aus ihren Folgen veroffenbaret. Diese sind so vielfach, so äusserst wichtig, daß jede derselben die besondere Aufmerksamkeit eines Patrioten verdienet.

§. 8.

Wir wollen sie betrachten in Rücksicht auf den Bauren, auf den Grundherrn, und auf den Staat. Und zwar auf den Bauren.

§. 9.

Wer ein leibfälliges Gut bestehet, da er, wenn er auch der Sohn des letzten Besitzers ist, kein erlangtes Recht darauf hat, muß sich alle Bedingnisse gefallen lassen, die ihm der Grundherr vorschreibt. Freylich steht ihm frey, dem Gute zu entsagen; allein — der Gedanke, das väterliche Haus, dem er von

Jugend

Jugend auf angewohnt ist, auf immer zu verlassen, ein ewiger Wanderer zu werden, greift so tief in seine Seele, daß er ihm alles aufopfert. — Wenn auch der jezige Grundherr billig ist, wer ist Bürge für dessen Nachfolger? Genug! daß kein Gesetz die Willkühr des Grundherrn beschränkt. Nicht selten sind die Beyspiele, wo der neue Beständer das doppelte Bestandgeld des vorigen zu erlegen gezwungen wird. So muß er gleich mit Schulden anfangen, wenn sein bischen ererbtes, oder erheirathetes Vermögen den Geitz des Grundherrn nicht sättiget. — Was sage ich vom verheiratheten Vermögen? auch dieser Weg, sich aus der Armuth empor zu schwingen, ist ihm versperrt; kein vermöglicher Vater, der die Vaterspflichten erfüllet, giebt ihm seine Tochter; ihr Vermögen, das zu Bestreitung des

Bestand-

Bestandgeldes, Besserung des Gutes, Aufbauung des gemeiniglich baufälligen Hauses, verwendet werden müßte, würde stets der Gefahr ausgesetzt seyn, für sie verlohren zu gehen, durch den Tod ihres Mannes würde sie Wittwe, und arm zugleich werden. Er muß sich mit der Tochter eines ebenfalls leibfälligen Bauren begnügen, und so paart sich Armuth mit Armuth.

§. 10.

Schon in dem Anfange seiner Laufbahn ist Dürftigkeit seine Gefährtinn — sie begleitet jeden seiner Schritte, und all sein Bestreben, sein Schicksal zu bessern, wird durch sie unfruchtbar. Wer auch nur wenige Kenntniß in der Landwirthschaft hat, wird meinen Worten beypflichten. Die Erde ist zwar dankbar, sie giebt jeden Aufwand,

wand, den man ihr anvertrauet, mit vielfachem Wucher zurück, aber sie fodert Aufwand, besonders in einem Lande, das in der Cultur noch so weit zurück ist, wie ein Theil unsers lieben Schwaben. — Und dieser Aufwand, wie ist er einem Leibfälligen möglich? — Er hat alle Mühe die tiefe Wunde, die ihm der Bestand geschlagen, zu heilen, und die jährliche Abgaben zu erschwingen. Der mindeste widrige Zufall drückt ihn ganz nieder. Ist die Natur ein Jahr sparsamer, als das andere, ist ein Wetterschlag, so ist er gar ohne Rettung; er hat weder die Früchte zu seiner Nahrung, noch zum Feldbau, noch Geld, solche zu kaufen; und verpfänden sein leibfälliges Gut darf er auch nicht, was bleibt ihm nun übrig? —

§. 11.

Der süße Vatername ist Mißton in seinen Ohren; er bekämpft den Trieb, den der Schöpfer in jedes lebende Wesen gelegt hat, sich zu vervielfältigen, und wider seinen Willen wird er von ihm besiegt. Jedes Kind, das er erzeugt, ist ihm nicht Seegen, sondern Strafe, es vermehrt seine Quaal; es reuet ihn, Vater zu seyn von Kindern, die er nicht versorgen kann. Schrecklich ist der Gedanke, daß nur eines seiner Kinder das Gut, das ihn kümmerlich nährt, erhalten kann, und nur vielleicht erhalten wird. — Er ist zu arm, um die übrigen Handwerker lernen zu lassen. Jeder Blick in die Zukunft zeigt ihm ihr unausweichliches Unglück. Dieß sind die üble Folgen, welche die Leibfälligkeit auf den Bauren wirft. Wer ists, der sie läugnet, und wer ist, der sie nicht

fühlt? Nun wenden wir uns zu dem Herrn.

§. 12.

Das Vermögen des Herrn steht in unzertrennlichem Verhältnisse mit jenem der Unterthanen; auch der kleinste Staat gleicht einem Körper; jeder Unterthan ist ein Glied, der Herr das Haupt. — Ist ein Glied, oder sind gar mehrere krank, wie kann das Haupt gesund seyn? seine eigene Erhaltung fodert schleunigste wirksamste Heilungsmittel. Die Wahrheit dieses Satzes ist von allen Staatskundigen anerkannt, von der Erfahrung geprüft, und der kurzsichtigste Egoist ist zu seiner Beschämung dessen überzeugt; davon Beweise anzuführen ist überflüssig. Seneka sagt: Die Wahrheit beweißt sich selbst.

§. 13.

Da nun oben erwiesen worden, daß

die Leibfälligkeit den Unterthanen arm, ohne Vermögen — unfähig, welches zu erwerben, mache; so ist eine unläugbare Folge, daß sie alle jene Uebel auf das Haupt des Grundherrn zurück schütte, die aus der Armuth der Unterthanen entspringen, und ihn jener herrlichen Vortheile beraube, die ihm der Wohlstand derselben verschaffen würde. Dahin gehören:

a) die vielen Rückstände der jährlichen Abgaben, die auch der hartherzigste Despot nachlassen muß, weil die Armuth des Schuldners alle Zwangsmittel entkräftet.

b) Der schlechte Zustand der Wohnungen der Leibfälligen. Freylich stehet es in jedes Besitzers Pflichten, sie in baulichen Ehren zu erhalten; allein in der Hofnung, ihn

werden sie aushalten, läßt er sie eingehen, bis sie den Umsturz drohen; und dann muß der Grundherr, dem äusserst daran liegt, daß die Zahl der Häuser nicht vermindert werde, statt des ohnehin armen Besitzers, die Baukosten ganz, oder duch zum Theil durch Beyschaffung der Materialien, auf sich nehmen.

c) Der quälende Gedanke, Herr von Unglücklichen — durch seine Schuld unglücklichen Unterthanen zu seyn. Umsonst stützt er sich auf das verjährte — von seinen Voreltern ererbte Recht. — Der äussere Richter, an Gesetze gebunden, die um der allgemeinen Ruhe willen den Besitzstand begünstigen, wird ihn freylich darinn schützen; aber laut widerspricht ihm der Richter, der

im

im innersten des Menschen richtet, das eigne Bewußtseyn — unmöglich kann es wahre Seelenruhe seyn, in der er den ausgepreßten Schweiß des darbenden Landmannes verzehrt oder gar dahin schwelget.

d) Unwillen, Abneigung, und oft bitterer Haß des Unterthans gegen den Herrn. Und wie kann er den lieben, der ihm Freyheit und Eigenthum raubt? Der Unterthan seufzt über Unterdrückung, der Herr klagt über Ungehorsam in allen Gerichtshöfen ertönen solche Klagen. Wie leicht können sie in Empörung ausarten? — Lachet nicht über meine Besorgniß, sie hat Möglichkeit zum Grunde, und dürfte Wahrheit werden. — Lange seufzt zwar der Bauer, aber nicht ewig.

Die Geschichte älterer und neuer Zeiten lehrt es. Ist das Maaß seiner unerhörten Seufzer voll, so zerbricht er aus eigener Stärke, die er nun fühlt, die Ketten. Fürchterlich ist alsdann seine Wuth; selbst in Ländern, wo monarchische Verfassung ihr angemessene Waffen entgegen setzen kann, ist es schwer, sie zu bändigen, wie wird es erst in einem Staate seyn, der zu klein ist, um innerliche Kräfte zu haben. Die Ohnmacht, in der wir das Volk sehen, gleicht jener des schlafenden Löwen; wie leicht könnte er erwachen bey dem durchdringenden Freudengeschrey seiner Nachbarn, die in Oesterreichs, Würtembergs, Badens glücklichen Staaten ihren wohlthätigen Landesvätern für die erhaltene Freyheit,

Heil, Seegen und Wonne zujauchzen; die natürliche Vergleichung seines Schicksales mit jenen dieser Glücklichen zeigt ihm die Schwere seines Joches, und so könnte izt Aufklärung thun, was in den Zeiten der Unwissenheit Wildheit that.

e) Nehmen wir aber den seltenen Fall, daß der Unterthan sein Schicksal willig dulde, und den noch seltenern, daß er seinen Herrn liebe; so ist er ja doch zu arm, um seine Liebe bethätigen zu können. Oft muß der Herr den armen Unterthanen unterstützen, und nie kann er auf Gegenhilfe rechnen; wenn er auch dessen Hülfe nicht bedarf, wer sichert ihn für Morgen? — unfürgesehene nöthige, oder nützliche Ausgaben können auch den besten

Haushälter in die Nothwendigkeit setzen, Geld zu borgen; wie vortheilhaft ist es alsdenn, wenn er es in dem Schoße seines Volkes findet?

§. 14.

Wie in der Natur, so ist es auch im Staate; alle Theile sind unauflöslich an einander gekettet. Der Ackersmann ist der zahlreichste, und, was noch mehr ist, der nützlichste; sein Schweiß ernährt mittel- oder unmittelbar die übrige. Der Herr ist das Haupt, oder eigentlich der erste Diener, der für das Wohl des Ganzen zu sorgen verbunden, und bezahlt ist. Aus diesem folgt, daß die in Rucksicht auf der Bauren, und Herrn erwiesene Schädlichkeit der Falllehen auch auf den Staat selbst den schlimmsten Einfluß habe. Ueberflüssig scheinen hierüber alle fernern Beweise,

doch

doch sind deren noch zu wichtige, als daß ich sie verschweigen könnte. Ich theile sie in drey Sätze ein.

a) Die Leibfälligkeit schadet der Bevölkerung.

d) Sie vermehret die Bettler, und

c) hindert die Landescultur.

§. 15.

a) Schadet der Bevölkerung.

Der wahre Reichthum eines Staats ist eine zahlreiche Bevölkerung. Von dieser sagt der weise Mann: Wo ein König viel Volks hat, das ist seine Herrlichkeit, wo aber wenig Volks ist, das macht einen Herrn blöde. Und der Verfasser des Lehrbegriffes sämtlicher ökonomischer, und Cameralwissenschaften nennt sie — die starke Bevölkerung — eine allmächtige Zauberinn, die Berge zu ver-

setzen, den dürrsten Sand, die tiefste Moräste, die härteste Felsen in fruchtbare Aecker, Gärten, Wiesen zu verwandeln fähig ist. Mit ihm stimmt Sonnenfels, dessen durchdringender Geist so viel zur Aufklärung beyträgt, überein, und kein Staatsmann zweifelt daran.

Daß aber die Art Güter, von der hier die Rede ist, der Bevölkerung schade, ist leicht zu begreifen.

Jene Zeiten sind nicht mehr, wo alle Güter gemeinschaftlich, und weder Reichthum, weder Armuth, weder Unterschied der Stände bekannt waren. Dieß soll jenes goldene Zeitalter gewesen seyn, von dem uns die Dichter die reizendste Gemälde machen. Bloß wechselseitige Liebe schloß damals das süße Band der Ehe. Aber in unsern Tagen würde

der

der zärtliche Schäfer an dem Busen seiner Phyllis bald verhungern, wenn er bloß von der Liebe seinen Unterhalt erwarten wollte. Er muß, wenn er sich, und die Seinige nicht der schmachtenden Dürftigkeit Preis geben will, auf seine, und seiner Gattinn Glücksumstände Rucksicht nehmen. Falllehen sind ihrer Beschaffenheit nach unzertheilbar, folglich kann nur jener, dem der Hof zu Theil wird, sich verheirathen, alle andere aber müssen auf einen Stand Verzicht thun, zu dem sie von der Natur den besten Willen, und reichste Anlage erhalten haben.

Wenn der Abbé Rainal nicht ohne Grund das Recht der Erstgeburt ein Recht nennet, dessen eigentliche Absicht zu seyn scheine, die Bevölkerung zu vermindern, verdienet wohl das Recht, das die Fall-

lehen

lehen duldet, eine bessere Beurtheilung? Das Recht der Erstgeburt giebt doch einem der Kinder das Eigenthum, das Recht der Falllehen aber keinem.

Mancher Hof hält hundert, und mehrere Morgen in sich. Er würde hinreichen, mehrere Familien reichlich zu ernähren, und nun ernährt er nur eine. — Welch ein Verlust für die Bevölkerung? —

§. 16.

b) Vermehret die Bettler.

Eines der grösten Uebel, worüber nicht nur die rauhen Gegenden, sondern selbst die schönste Gefilde Schwabens seufzen, ist der tägliche Anwachs der Bettler. Umsonst sucht ihm die ums gemeine Wohl besorgte Kreißversammlung zu steuren. Alle bisher dagegen angewandte

Mittel sind nur palliativ. Die Quelle davon liegt, wo nicht ganz, doch zum großen Theile in der Natur der Schupflehen. Ich beweise meinen Satz. Unter zehen Kindern, die ein Leibfälliger hinterläßt, ist nur eines vielleicht so glücklich, fürs baare Geld in den unglücklichen Stand seines Vaters treten zu dürfen, und die andern neune sind Bettler. Der dürftige Vater konnte sie weder Handwerker lernen lassen, noch durch Hinterlassung eines Erbes für der Dürftigkeit schützen. Die Erfahrung sey mein Zeuge. Man frage in Gegenden, wo leibfällige Güter sind, den nächsten Bettler, wer sein Vater gewesen, und er wird sagen, daß er von einem Leibfälligen abstamme, mehrere Brüder gehabt, davon nur einer den Hof erhalten, er aber samt den übrigen den Bettelstab zu ergreifen gezwungen worden

seye.

seye. — So nimmt der Bettel, diese große Bürde des Staates, diese Pflanzschule der Diebe, Mörder, Strassenräuber täglich in solchem Grade zu, daß die häufige Auswanderungen, die immer ein Schandfleck der Staatsverfassung sind, noch als eine Wohlthat können betrachtet werden.

§. 17.

c) Hindert die Landeskultur.

Der einsichtsvolle Montesquieu k) sagt: Nicht Fruchtbarkeit, sondern Freyheit ist der Maaßstab, nach dem die Erde bearbeitet wird. Unläugbare Beyspiele beleuchten diesen Satz. Wo war je ein Land in allem Betrachte blühender, als Griechenland? Die Freyheit erzeugte die Industrie, die Industrie die Kunst, und

k) Esprit des loix lib. 18. chap. 1.

und die Kunst unsägliche Reichthümer. Kaum aber war Freyheit vom Despotismus unterjocht; so verschwanden auch Industrie, Kunst, und Reichthum, und mit Schauder eilt nun der gefühlvolle Wanderer über Ruinen verödeter Städte hin, findet da kaum einen sichern Ruheplatz, wo sonst der Mittelpunkt des Vergnügens war. Ein noch auffallenderes Beyspiel bietet uns Rußland dar, was war es vor wenig Jahren? — Ein weites, unbebautes, wenig bewohntes, in der gesitteten Welt beynahe unbekanntes Land. Mit den schwersten Ketten der Sklaverey war es beladen: Peter der Große war der erste, der sie erleichterte. Er begann das große Werk die Menschheit in die natürliche Rechte der Freyheit, woraus sie Barbarey verdrungen, wieder einzusetzen; und Deutschland war die Ehre vorbehalten, ihm in

Katha-

Katharina der 2ten eine Thronfolgerinn zu geben, die dieses erhabene Werk vollbrachte. Aus der Feder dieser edlen Fürstinn floßen die Worte [1]: Nie wird der Ackerbau da blühen, wo der Arbeiter kein Eigenthum besitzet. Von dieser ewigen Wahrheit durchdrungen, macht sie den Bauren zum Eigenthümer der Erde, die er bisher als Mietling bearbeitete. Dadurch bewirkt sie, in wenig Jahren die glückliche Metamorphose, daß so, wie alle Künste, und Wissenschaften, nun auch der Ackerbau in Rußland einen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, der in mancher benachbarten Nation nachahmende Eifersucht erwecken könnte. Unzählige andere Beyspiele würde ich noch anführen können; ich übergehe sie, um den

1) In ihren Vorschriften zum russischen Gesetzbuche Nro. 82.

den Leser nicht zu ermüden; sie bestätigen alle den Satz des Montesquieu: daß nicht Fruchtbarkeit, sondern Freyheit der Maaßstab seye, nach dem die Erde bearbeitet werde. — Welche Kultur kann man in einem Lande hoffen, wo auch nicht ein Schatten der Freyheit ist? oder ist es wohl Freyheit, die den Bauren in jedem Falle fesselt? — er kann sein Gut weder versetzen, noch verkaufen, noch vertauschen. Wie kann bey ihm Industrie aufkeimen, da er die Früchte davon, die gemeiniglich erst in spätern Jahren reif werden, entweder spat, oder nie einerndten wird.

Auch nicht einmal die Hofnung, für seine Kinder gearbeitet zu haben, bleibt ihm sicher. Kurz, er ist, wie §. 10. dargethan, zu arm, um die

große Verbesserungskosten, ohne die gar keine Verbesserung möglich ist, zu ertragen; folglich kann er nicht, — und da ihn nicht der mindeste Eigennutz, der doch die allgemeine Triebfeder menschlicher Handlungen ist, dazu reizet, so will er auch das Gut nicht bessern. Hieraus folget der unwidersprechliche Schluß, daß Leibfälligkeit, da sie den Wohlstand des Bauren, und alle Industrie untergräbt, die Landeskultur im höchsten Grade hindere.

§. 18.

Die Schädlichkeit der Falllehen schmeichle ich mir nun hinlänglich erwiesen zu haben. Itzt ist meine Pflicht, Vorschläge zu ihrer Abänderung zu machen. Deren sind so viele möglich, daß ich sie nicht alle berühren kann. Der Herr, der das harte Schickfal des

schmach-

schmachtenden Unterthans rühret, und der es zu erleichtern den edlen Entschluß gefasset hat, kann die Bedingnisse dazu wählen; nur muß ihn Billigkeit leiten, um nicht Uebel mit Uebel zu verwechseln. Er erlasse die Leibfälligkeit entweder gegen Erlag einer baaren Summe Geldes, oder gegen eine jährliche Abgabe, oder umsonst.

§. 19.

Die erste Art dürfte wohl bey manchem Herrn den grösten Beyfall erhalten, weil der zauberische Glanz des Metalls, die wirkliche Gründe, die für die Aufhebung der Fallehen streiten, gar sehr zu beleuchten vermag. Nur muß auch hier Billigkeit zum Grunde seyn. Der Preiß, den der Herr für die Wohlthat fodert, so er dadurch dem Unterthanen erweiset, muß dessen Ver-

mögen angemessen, und so gemässiget seyn, daß diese Veränderung ihren dem Herrn äusserst wichtigen Zweck, aus armen Unterthanen wohlhabende zu machen, nicht verfehle. Ich will ein hieher dienendes Beyspiel der aufgehobenen Leibfälligkeit anführen, welches auch bey Fideikommißgütern anwendbar ist. Der Herr, der auf diese Art zu Werke gegangen, hat das Wohl seiner Unterthanen mit seinem eigenen, und jenem seiner Nachkommen zu vereinigen gewußt. Er wählte folgende Bedingnisse:

a) Jeder Unterthan, der sein leibfälliges Gut in ein erbeigenes zu verändern begehrt, muß den Bestand, den er bey Antritt des Guts zu erlegen hat, abermal bezahlen, oder als das erste Kapital, das vor allen andern den Vorzug hat, auf den Hof verzinßlich übernehmen.

b) Da-

b) Dagegen erhält er das Gut für sich, seine Erben und Nachkommen, und zugleich

c) Ein unbeschränktes Recht, mit dem Gut zu schalten und zu walten, es zu vertauschen, und zu verpfänden, stückweise, (jedoch nicht unter einer Jauchert) oder auch ganz zu verkaufen. Bey welchem Verkauf, oder Veränderungsfalle

d) von dem neuen Besitzer der Bestand nach dem hier angenommenen, sehr billigen, folglich nicht mehr zu erhöhenden Fuße abermal, jedoch mit dem Unterschied entrichtet werden muß, daß, wenn sich inner 3 Jahren, von dem Tage des erlegten Bestandes an zu rechnen, eine Veränderung zuträgt, alsdann nur ein Drittel, ereignet sich der Veränderungsfall inner 6 Jahren, die Helfte,

und von 6 bis 9 Jahren zwey Drittel, nach Verfluß dieser 9 Jahre aber der ganze Bestand zu leisten ist. Nemlich: Es kauft sich heute einer erbeigen um 300 fl. verkauft er nun das Gut, ehe drey Jahre vergehen, so zahlt der neue Besitzer einen Drittel des Bestandes, das ist 100 fl. verkauft er es unter 6 Jahren, so bezahlt er die Helfte des Bestandes mit 150 fl. — verkauft ers unter 9 Jahren, so bezahlt er 2 Drittel, das ist 200 fl. verkauft er's aber nach 9 Jahren, so muß er den ganzen Bestand, das ist, die volle 300 fl. bezahlen.

e) Es darf zwar das ganze Gut an einen Fremden, ein Stück davon aber nur an einen Einheimischen veräussert werden.

f) Gehört zur Gültigkeit einer Veräusse-

äusserung, oder Versetzung des Gutes, daß dieselbe dem Oberamte angezeigt werde, von diesem wird sie alsdann in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen.

g) Bleiben alle übrige Abgaben, und Bürden im alten Stande, jedoch müssen sie auf die Grundstücke zertheilt werden, und jedes derselben nicht anders, als mit der darauf haftenden Beschwerde an einen neuen Besitzer übergehen.

Da diese Bedingnisse bloß den besondern Umständen des Orts, auf welches sie gemacht worden, anpassen: so will ich über jede derselben eine Erläuterung beyfügen.

Bey a) beweiset der Ausdruck: Jeder Unterthan, der sein leibfälliges Gut

in ein erbeigenes zu verändern begehrt, daß der Herr, um die so gemeinnützige Veränderung zu Stande zu bringen, sich keines Zwanges bedient hat, als welcher auch den vortheilhaftesten Verbesserungen Hindernisse in den Weg leget, die oft ohne gefährliche Erschütterung der allgemeinen Ruhe nicht zu heben sind. Ferner überläßt er dem Bauren die Wahl, entweder das Erbkaufgeld baar zu bezahlen, oder als das erste verzinßliche Capital auf dem Gute zu behalten, weil die Erlegung des baaren Geldes manchen Besitzer zu schwer fallen würde. Um zugleich den Vorwurf, seinen Nachkommen etwas vergeben zu haben, zu vermeiden; sollte das Geld auf Zinse gegen hinlängliche Versicherung ausgelegt, oder auf eine andere der Nachkommenschaft zu Nutzen rührende Art, als Ankaufung neuer Gründe, Abzahlung gültiger Schulden rc. verwendet werden.

b)

b) und c) den despotischen Druck des verdienstvollen Landmannes zu heben, in ihm Industrie anzufeuren, und seinen Wohlstand zu befördern, ist die Absicht dieser Veränderung.

Nie kann sie erreicht werden, als wenn ihm Freyheit und Eigenthum auf ewig zugesichert werden. Aus diesem folgt ein unbeschränktes Erbrecht, und aus jenem ein unbeschränktes Veräusserungsrecht, nur mit der Ausnahme: daß die Veräusserung nicht weniger, als eine Jauchert, das sonst auch Morgen genannt wird, zum Gegenstand habe, damit eine noch kleinere Zerstücklung der Gründe die Berechnung, und Erhebung der darauf zu verlegenden Bürden nicht zu sehr erschwere.

d) Der daselbst angenommene Fuß

des zu erhebenden Bestandes, der in 10 fl. von der Jauchert besteht, ist der Erträgniß der Güter, worauf bey derley Einrichtungen vorzüglicher Bedacht genommen werden muß, angemessen.

Der zugleich bemerkte Unterschied der Bestandssumme zwischen 3 — 6 — 9 Jahren ist zwar willkührlich, aber doch in der Ruckſicht billig, weil in erbeigenen Gütern drey Veränderungen möglich sind; nemlich der Tod des Besitzers, der Verkauff, und der Tausch des Guts, bey leibfälligen aber nur 'eine, nemlich der Tod.

e) Der Beweggrund dieses Punkts ist, damit die Grundherrschaft durch Verschweigung der öftern Veränderungen oder ihr gebührenden Gefällen nicht verkürzet werde.

f) Da-

f) Dadurch wird der Gefährdung gutherziger Gläubiger vorgebeugt, und allgemeiner Credit befestiget.

Beyspiele einer solchen klugen Vorsorge finden sich in Böhmen und Oesterreich, wo öffentliche Landtafeln errichtet sind, in welche alle Veräusserungen und Beschwerungen der Güter eingetragen werden.

g) Der letzte Satz ist so billig, als nöthig. Billig, weil niemand von einer Sache die Bürde tragen kann, deren Nutzen er nicht genießet; und nöthig, weil Bürden und Abgaben, wenn sie nicht mit dem wirklichen Besitzstande der Gründe in Verhältniß stehen, den Bauren unterdrücken, und so zum Schaden des gemeinen Wesens, und des Grundherrn bald gar unterbleiben werden.

§. 20.

Die zwote Art, die Leibfälligkeit nachzulassen, ist eine jährliche Abgabe. — Auch diese läßt sich überhaupt nicht bestimmen. Sie muß, wie die erste, auf das Vermögen des Unterthans passen. Und dieses vorausgesetzt, wird sie bey manchem mehr Gehör finden, als die erste, wenigstens bey jenem, der keine Baarschaft hat.

Hier wirft sich die Frage auf, ob, wenn jährliche Abgaben beliebet werden, diese in Früchten, oder in Gelde zu bestimmen sind? Eine vollständige Erörterung davon fodert ein eigenes Werk, überschreitet also die Gränzen dieser Abhandlung, die blos die Falllehen zum Gegenstande hat. Nur so viel will ich in Kürze sagen, daß ich mich für die

Abga-

Abgaben an Früchten erklären würde, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Abgaben an Früchten fallen dem Bauren leichter, als an Geld.

b) Der Herr kann eher einen anständigen Preiß der Früchte abwarten, als der Bauer.

c) Eine bestimmte Abgabe an Früchten, wenn sie anfangs der Erträgniß des Guts angemessen, und somit billig ist, bleibt zu ewigen Zeiten billig; da hingegen der Werth des Geldes einer solchen Veränderung unterworffen ist, die entweder dem Herrn, oder dem Bauren äusserst schaden kann. — So konnte man mit einem Malter oder Schaff Korn sich ehemals eben so lang erhalten, als heute; anders

ders aber verhält es sich mit dem Gelde. Seitdem uns Amerika mit seinen Schätzen überschwemmt hat, reichen zehen Gulden nicht so weit, als ehmals ein Gulden. Und auch dieser Werth des Gelds kann sich wieder verändern, er hängt von der Zufälligkeit der reichern, oder ärmern Ausbeute der Gold- und Silberbergwerke ab.

§. 21.

Endlich der Vorschlag, unentgeldlich die Leibfälligkeit aufzuheben, bedarf keiner Erläuterung, keiner Erklärung.

Als Pflicht kann er keinem Herrn zugemuthet werden; aber groß handelt der, der es thut, und glücklich — der es thun kann. Menschendank, und Himmelssegen wird ihn belohnen. Die

Athe-

Athenienser sagten dem Pompejo: Je mehr du Mensch bist, je mehr gleichst du den Göttern.

Um Menschenliebe zu erwecken, haben wir nicht nöthig, zu diesem übertriebenen Ausdruck, in dem doch viele Wahrheit ist, unsere Zuflucht zu nehmen. Wir dörfen nur mit Pfeiffer sagen m): Sehet euren Kaiser an, dessen Wohlwollen sich auf die ganze Natur erstreckt, dessen großer Gegenstand die Glückseeligkeit der Unterthanen ist, dessen unermüdete Bemühungen keine andere Absicht haben; sein Beyspiel lehrt, was man den Unterthanen aufopfern kann. Auch Er schenkt ihnen die Freyheit, hasset die Leibeigenschaft, und ihre Tochter

Leib=

m) Einleitung zum vierten Band seines Lehrbegriffs sämtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften.

Leibfälligkeit; verbannt sie aus seinen Staaten. Es waren Zeiten, die den edelsten aller Stände — die Seele des Staates — den Baurenstand aller menschlichen Vorrechte beraubten. Er fühlt allein im eigentlichen Verstande die Härte des Fluches, der auf der ganzen Menschheit liegt, — im Schweiße des Angesichts sollst du die Erde bauen — und doch war Undank und Verachtung sein Lohn, Sclaverey und Leibeigenschaft sein Loos.

Dank der Vorsehung, diese Zeiten sind nicht mehr. Die Fürsten, die in unsern Tagen bestimmt sind, Menschen zu beherrschen, sind selbst Menschen, die beste der Menschen. Sonst sah man den Menschen vor dem Helden, vor dem Könige nicht; und nun vergißt man den fürchterlichen Helden, den blendenden König, sieht nur den Menschen — liebt

ihn

ihn — den Vater des Volkes — betet ihn an — den allgemeinen Wohlthäter. —

Sieg, und Eroberung bahnen nicht mehr den Weg zum Thron, und sich darauf zu erhalten, ist schreckende Gewalt kein Mittel. Denn nur schwach fesselt Furcht ohne Liebe. — Diese ist es, die den Thron befestiget. So denken, so handeln unsere Große; sie gründen ihr Wohl in jenem ihrer Völker. So schenkt der weise Friedrich Pommern die Freyheit, und mit Riesenstärke zieht die kluge Katharina Rußland aus der Sclaverey empor. Auch Schwaben zieren solche Menschenfreunde. Der Markgraf von Baden, dessen Regentengeist bewundert, und dessen Herz angebethet wird, opfert seinen Unterthanen

durch Erlassung der Leibeigenschaft eine jährliche Rente obenhin von 40 bis 50000 fl. auf. Wen so erhabene Beyspiele nicht rühren, wer ihnen nicht folgt, wenn er kann, oder nicht bittre Thränen weint, wenn er nicht folgen kann; der ist zu beklagen, weil er das beneidenswerthe Glück, das einzige wahre auf dieser Erde, Glückliche zu machen, nicht kennet.

§. 22.

Wir haben bisher die Schädlichkeit der Falllehen betrachtet, Vorschläge zu ihrer Aufhebung gemacht; nun wollen wir die Zweifel hören, die man uns entgegen setzen wird. Wir wollen versuchen, sie zu heben. Der einsichtsvolle Patriot mag über den Erfolg unserer Bemühungen urtheilen.

§. 23.

Erster Einwurf. Schaden für das herrschaftliche Interesse.

Antwort. Ich habe drey Vorschläge zu Aufhebung der Falllehen gemacht: der erste ist eine baare Summe Geldes überhaupt; der zweyte eine jährliche Abgabe; der dritte umsonst.

Bey dem ersten, und zweyten verlieret der Herr zuverläßig nichts, weil alle jährliche Abgaben, und sogar Bestandgelder bleiben, ja er gewinnet noch.

a) in Rucksicht des Loskaufungspreises, er bestehe in einer Summe überhaupt, oder in einer jährlichen Abgabe.

b) Ereignen sich in erbeigenen Gütern mehrere Veränderungen, als in leibfälligen, folglich fallen mehr Bestände.

c) Da ein erbeigenes Gut die Natur eines Eigenthums hat; so haben alle rückgelassene Kinder des verstorbenen Innhabers Theil daran, folglich wenn eines derselben den Hof übernimmt, so muß es den andern ihren Theil an Geld hinauszahlen; diese, mit einem Vermögen versehen, werden wenigstens zum Theil in fremden Herrschaften sich nieder lassen, davon kömmt dem Herrn 10 fl. als Abzug zu, welches in der Folge eine beträchtliche Vermehrung der herrschaftlichen Einkünften ist.

Der dritte Vorschlag — umsonst die

die Leibfälligkeit nachzulassen, schadet dem Herrn auch nicht, wenn er, wie es blos von ihm abhängt, die Bestände auf die Todesfälle nicht aufhebt; und wenn er auf jede Veränderung den Bestand sich vorbehält, so gewinnt er noch.

Dagegen opfert er nichts, gar nichts auf, als das unmenschliche Recht, die Bestandsummen zu übertreiben, und die Waisen vom Hofe zu jagen. Wenn er aber auch wirklich etwas seinen Unterthanen aufopfern würde, verdient es wohl den Namen eines Opfers? Wohlthaten — den Unterthanen erweisen, sind ausgelegte Gelder, die vielfachen Zinß tragen. Er bestehet nicht nur in dem frohen Bewußtseyn, an den Unterthanen als Vater gehandelt zu haben, der Verewigung des Namens, er

hat

hat auch wirklichen Nutzen. Kein Staatsmann wird ihn verläugnen; der Vortheil ist zu auffallend, freye bemittelte Unterthanen statt dürftiger Sclaven zu haben.

§. 24.

Zweyter Einwurf. Nachtheil für den Unterthanen.

Antwort: Wenn Leibfälligkeit für den Unterthanen eine Quelle unsäglicher Uebel ist, so kann für ihn die Verstopfung dieser giftigen Quelle nic[ht] schädlich, sondern sie muß höchst vorth[eil]haft seyn.

Daß Freyheit, wenn sie in un[ge]strafte Zügellosigkeit ausartet, den U[n]terthanen ins Verderben stürze, bin [ich]

g

ganz überzeugt, auch von dieser Freyheit, die gar nicht mehr Freyheit ist, ist hier nicht die Rede, sondern nur von jener, die das Falllehen-Joch erleichtert, unter dem der Bauer seufzet. Der Trost — dieses Gut gehört mein, — ewig mein, ich arbeite für mich, meine Kinder, versüßt sein Schicksal, das noch immer bitter genug seyn wird; macht aus ihm einen wohlhabenden Mann; und wischt auf einmal von seiner Stirne den Angstschweiß, mit dem er in die Zukunft sah. Er kann nun die süße Pflicht, für Weib, und Kinder zu sorgen, erfüllen. Wir wollen uns davon in einem praktischen Falle überzeugen.

Z. B. Johann Groß besitzt ein leibfälliges Gut von 30 Morgen Feld, und Wiesen. Eigenthum hat er keins,

 als

als sein bischen Fahrendes, wir wollen es auf 600 fl. rechnen. Er ist Vater von 5 unmündigen unversorgten Kindern, er meldet sich um die Erbeigenschaft; der Preiß, den er davor zahlen muß, ist 10 fl. vom Morgen — also zusammen 300 fl. in dem nemlichen Augenblicke, wo das leibfällige Gut in ein erbeigenes umgesetzt wird, steigt es in seinem Werthe, und er ist Herr, und Eigenthümer davon, hatte vorhero nur 600 fl. fahrendes Vermögen, und izt, wenn ich den Morgen nur zu 150 fl. anschlage, an fahrend, und liegenden 5110 fl. stirbt er, so gebührt dem Herrn abermal der Bestand mit 300 fl. dieser vom Erbe abgezogen, bleiben 4800 fl. In diese theilen sich die Kinder, und es trift jedem 960 fl. da es sich vorher mit dem fahrenden, folglich mit 120 fl. hätte be-

gnügen

gnügen müssen. Es ist gleich viel, ob eines der Kinder den Hof übernimmt, oder dieser an den Meistbietenden verkauft wird. Im erstern Falle muß das übernehmende den andern ihren Betreff hinaus zahlen, im letztern Falle wird der Kaufschilling unter sie getheilet. Diese Summe setzet die Kinder in den Stand, Handwerker zu erlernen, vortheilhafte Ehen zu treffen, und sichert sie vor der Armuth.

§. 25.

Dritter Einwurf. Unter Leibfälligen findet man auch Reiche, ist also falsch, daß Leibfälligkeit Arme mache.

Antwort. Eine Ausnahme zernichtet die Regel nicht, sondern bestäti-

get sie. Genug, daß die mehrste leibfällige Bauren arm sind, und nach der Verfassung ihrer Güter arm seyn müssen n). Wenn es auch reiche Leibfällige giebt, so sind sie es blos durch den großen Besitz der Güter, und das ist eben kein Vortheil für den Staat. Es würden mehrere Familien glücklich seyn können, ohne daß eine so reich wäre. Ein Irrsatz ist, zu behaupten, der Bauer müsse arm seyn; aber ein eben so großer Irrsaz ist, zu behaupten, der Bauer müsse reich seyn. Auch leidet das gemeine Wohl darunter. Wer viele Güter besitzt, pfleget sie nie so gut, als der, so nur wenige hat. Ersterer kann den Ueberfluß nicht verzehren, letztern aber zwingt die Noth, durch Industrie zu ersetzen, was

n) §. 16.

was ihm an Vielheit der Güter gebricht. Aus dieser Ursache sagen einsichtsvolle Cameralisten, daß die Baurenhöfe nicht zu klein seyn können. Auch sehen wir wirklich, daß Länder, die Ueberfluß an Gütern haben, am schlechtesten bebauet sind. Und blos in diesem gründet sich der in Schwaben so hart auszurottende Mißbrauch der Brache o). Ueber diese Staatsgebrechen seufzen alle neue Schriftsteller, und vorzüglich Herr Hofrath Schubart.

§. 26.

Vierter Einwurf. Er betrift die einbeschränkte Veräusserung, und Zertrümmerung der Baurengüter.

Antwort. Dieser Einwurf, und alle,

o) Schubart von der Hütung, Trift, und Brache.

alle, die von ihm hergeleitet werden können, zerfallen, wenn man betrachtet:

a) Die Falllehen sind äusserst schädlich p), und doch ist ihre Aufhebung unnütz, und unmöglich, wenn die unbeschränkte Zertrümmerung nicht zugleich eingestanden wird. Eigenthum ist ein Blendwerk, wenn von ihm das Recht zu schalten, und walten, getrennt ist.

Um den ganzen Körper zu retten, ist Pflicht, ein Glied aufzuopfern, eben so verhält es sich mit dem Bauren; er kann in Unglücksfälle kommen, die ihm den Umsturz drohen; durch Veräusserung einiger Grundstücke kann er sich retten, und bey bessern Umständen sie wieder einlösen.

b) Wer

p) §. 9 bis 17.

b) Wer verkauft Güter? — Der Arme, der sie nicht pflegen kann, — der Faule, und Liederliche, der sie nicht pflegen will. Und wer kauft Güter? Der Reiche — Kluge — Fleißige — in wessen Händen sind sie besser? ist es nicht Wohlthat für den Staat, wenn sie heut eher als morgen vom erstern zum letztern übergehen? —

c) Ich muß wieder zu einem physischen Körper meine Zuflucht nehmen; mit ihm läßt sich der Staat am besten vergleichen, die Gesundheit desselben bestehet in einer ununterbrochenen Bewegung, und Umlauf des Geblüts, und die Gesundheit des Staats beruhet in dem ungehemmten Umlaufe des Vermögens, daraus entspringt die Hofnung, sich zu berei-

bereichern, und aus dieser keimt Industrie empor.

d) Die Furcht, daß die Bevölkerung, jene herrliche Wirkung der unbeschränkten Zertrümmerung der Baurengüter — dem Staate zur Last fallen werde, ist ungegründet, und beleidigend für die Weisheit der Natur; in allem hat sie ein ganzes Verhältniß beobachtet, nun sollte sie dieses allein in Rucksicht auf den Menschen — das Meisterstück ihrer Werke — überschritten haben? — wenn aber auch dieser unmögliche Fall je möglich wäre, so sind wir wenigstens noch zu weit entfernet, als daß diese Furcht heilsame auf das allgemeine Wohl abzweckende Einrichtungen hindern sollte. Die Volkmenge, die einigen zu groß deucht, ist nur scheinbar, und die Uebel,

bel, die man ihr andichtet, sind unläugbare Beweise einer fehlerhafttn Staatsverfassung, welcher die Klugheit des Landesherrn steuren muß.

Einführung besserer Kultur, Aufhebung der Brache, Errichtung der Arbeitshäuser, und Begünstigung des freyen Handels und Wandels sind jene untrügliche Mittel, mit welchen aus der Volksmenge wahre Wohlfahrt des Staates kann gezogen werden.

e) Auch die Zertheilung der Abgaben auf Grundstücke ist zwar manchmal etwas schwer, aber nicht unmöglich, und ist von ihr eben so wenig, als von der öftern Veränderung der Gutbesitzer eine Verwirrung des Lagerbuches zu fürchten, wenn, wie ich im ersten Vorschla-

ge angerathen, eine Landtafel errichtet, und darinn alle Veränderungen bemerket werden q).

§. 27.

Fünfter Einwurf. Daß es in kleinen Staaten nicht angehe.

Antwort. Es ist nicht zu widersprechen, daß ein großer Staat vor einem kleinen viele Vortheile, und daß diese Vortheile auf das Schicksal einzelner Bürger mächtigen Einfluß haben. Aber eben daraus folgt, daß die Herren kleiner Staaten sich um so mehr beeifern sollten,

q) Umständlicher handelt von der unbeschränkten Zertrümmerung der Baurengüter Herr Professor **Autenrieth** in Stuttgard. Er hat sie öffentlich mit unumstößlichen Gründen ver-

sollten, ihre Unterthanen darüber schadlos zu halten. Und es hängt nur von ihnen ab, diese heilige Pflicht zu erfüllen; eben weil ihre Staaten klein sind, so können sie selbst alles durchgründen, mit eigenen Augen das Schicksal eines jeden Unterthans durchschauen, beherzigen, und für ihn wie ein Vater für seine Kinder wachen, und sorgen. Regenten großer Staaten hingegen werden zwar das Ganze übersehen, in einzelnen Fällen aber müssen sie sich fremder Augen bedienen, und da ist schwer zu vermeiden, daß nicht hier und da einer auch unter dem gerechtesten, einsichtsvollesten Monarchen über Unterdrückung klage.

Eben

---

vertheidiget; sein Werk ist eines der besten unserer Zeiten. Ich verweise den Leser dahin.

Eben dieser Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten macht freylich, daß sich nicht alles von einem auf den andern anwenden läßt. Die Aufhebung der Falllehen aber, die Ertheilung der Erlaubniß, die Höfe zu zertrümmern, paßt auf jeden Staat. Daß sie großen zuträglich seyn, haben wir Beyspiele genug, und daß sie auch in kleinen möglich, und nützlich seyn, kenne ich keine Ursache, daran zu zweifeln.

§. 28.

Sechster Einwurf. Unwillen, Abneigung des Bauren gegen diese Einrichtung.

Antwort. In allen Theilen der Welt ist der Landmann ein Feind der Neuerung; das Vorurtheil, daß es nie so gewesen, ist so tief bey ihm eingewur-

zelt,

zelt, daß er sich gar nicht die Mühe nimmt, zu untersuchen, ob die Neuerung ihm Nutzen oder Schaden bringe. Dieser sein unversöhnlicher Haß gegen Neuerungen hat etwas Grund in der schlechten Erziehung, die er erhält, aber mehr scheint er mir ein Mißtrauen gegen den Herrn zu verrathen; und gab man ihm nicht Anlaß dazu? . . . . Ich schreibe keine Satyren, will also diese Frage nicht beantworten, sondern nnr sagen, was mir das schicklichste Mittel scheint, diese Neuerung dem Unterthanen angenehm zu machen.

Die berühmteste Schriftsteller halten ihre Meinung als erwiesen, wenn sie sich auf das Beyspiel der Griechen berufen können. Der griechische Gesetzgeber Plato will, daß alle Verordnungen

gen mit einer von der Billig- und Nützlichkeit derselben überzeugenden Anrede, dem Volk erkläret werden sollen. Auch wir werden diesem Rathe folgen, und zwar mit Nutzen. Wahrheit und Beredsamkeit mit Nachsicht gegen die harte Begriffe des gemeinen Mannes verbunden, wird mehr ausrichten, als Zwang, der nur geschickt ist, das Mißtrauen zu vermehren.

Sollten noch mehrere Einwürfe seyn, so ist ihre Auflösung doch nicht unmöglich. Nicht jede Hinderniß muß abschrecken. Der entschlossene Patriot muß unermüdet seyn, sie zu entfernen; das Vergnügen, dem gemeinen Wesen zu nutzen ist aller Bemühungen werth.

§. 29.

§. 29.

Dieß sind nun so meine Gedanken von den Falllehen. Nicht Neuerungsgeist, sondern Vaterlandsliebe — warme, reine Vaterlandsliebe ist die Quelle, aus der sie geflossen. Ist das Gemälde, worinn ich die üble Folgen der Leibfälligkeit geschildert, treffend, sind die Vorschläge zu ihrer Aufhebung möglich; so schmeichle ich mir mit dem großen Gedanken, auch etwas zum Wohl meines Vaterlandes beygetragen zu haben.

Nicht mehr im Stillen seufzen Patrioten, sie treten frey an das Licht, und finden Unterstützung in dem alles aufklärenden Beyspiele unsers Kaisers. Vor seinem Adlerblicke verliert das Vor-

urtheil die ehrwürdige Larve des Alterthums, unter der es schwache Geister blendet. Jeden Tag verewiget er mit einer Wohlthat, in ihm erscheinen jene Zeiten, von denen Antonin sagt: Glücklich ist das Volk, dessen Herr ein Weiser, ein Freund der Weisheit ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fugger, Maria Joseph von

Patriotische Gedanken von den leibfälligen Bauren-Gütern in Schwaben

Ulm 1785

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Ldw 28#(Beibd. 9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11266354-6
VD18 14464128-003